

GAEDE & GLAUERDT

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen von Gaede & Glauerdt Assecuradeur GmbH & Co KG bestätigt werden, wenn dazu ein Antrag vor dem Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerdt gestellt wird.

Einhalten der vorgesehenen Wege

Schadenanzeigen, Schadengutachten und alle sonstigen Unterlagen sind vom Geschädigten bzw. dem Sachverständigen dem Landesverband einzureichen, in dem der Geschädigte Mitglied ist. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und zur Mitarbeit verpflichtet. So hat er z.B. die Mitgliedschaft des Geschädigten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu bestätigen, er hat aber auch die Chance, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Eine Meldung direkt bei Gaede & Glauerdt führt regelmäßig zu Verzögerungen, da dann immer Rückfrage beim Landesverband zu halten ist.

Formulare

Der Landesverband und in vielen Fällen auch der Imker-Ortsverein halten die Schadenanzeigen und Formulare für das Schadengutachten bereit. Das gleiche gilt für die Formulare zur Untersuchung von Vergiftungsschäden beim Julius Kühn-Institut.

Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsvertrag, den der Landesverband abgeschlossen hat, gibt es **Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung**. Auf das Wichtigste soll hier hingewiesen werden.

Schadenbesichtigung

Jeder Schaden muss besichtigt werden. Davon ausgenommen sind nur Haftpflichtschäden.

Sachverständige

Als Sachverständiger für den Landesverband und den Versicherer zuständig ist der **Vorsitzende des Ortsvereins in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist**. Jeder Schaden muss dort **innerhalb von drei Tagen gemeldet werden**.

Der Sachverständige macht die Besichtigung und erstellt das Schadengutachten. Nur in begründeten **Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig**, z.B. dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.

Wenn der Vorsitzende des für den Schadensort zuständigen Ortsvereins verhindert ist oder, wenn er selbst der Geschädigte ist, muss die Besichtigung durch ein anderes Mitglied aus dem Vorstand dieses Ortsvereins erfolgen.

Es sollte zur Vorbereitung einer Wanderung gehören, die Namen und Telefonnummern des für den Wanderplatz zuständigen Vorsitzenden bereit zu halten und möglichst im Vorwege entsprechende Absprachen zu treffen.

Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Seitens der Versicherer wird daher **nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden erstellt wird**. Genauso unzulässig ist es, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich **gegenseitig die Schäden bestätigen**.

Anzeige bei der Polizei

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine **Anzeige bei der Polizei** erforderlich (gegebenenfalls **Strafanzeige** gegen **Unbekannt machen**). Nur eine Meldung bei der Polizei ist oft nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

GAEDE & GLAUERDT

Zusätzlich bei Vergiftungsschäden und Schäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz

Als Beweismaterial sind mindestens 1.000 tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Polizeibeamten, eines Vertreters des Pflanzenschutzes oder einer neutralen Person zu sammeln sind, unverzüglich an das

Julius Kühn-Institut
Messeweg 11-12
38104 Braunschweig

-zweckentsprechend verpackt- zu senden. Bienen- und Pflanzenproben müssen bei der Versendung sorgfältig getrennt bleiben. Pflanzenproben dürfen nicht abgeschüttelt werden.

Bitte nicht an Bieneninstitute schicken, da diese die notwendigen Untersuchungen für Vergiftungsschäden nicht vornehmen.

Fristen

Fristen sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Gefahr besteht, dass die Versicherer nicht zu leisten haben.

Die Fristen beginnen zu laufen mit der ersten Schadenfeststellung oder Vermutung, dass ein Schaden eingetreten sein könnte. Es gelten:

3 Tage zur Meldung bei dem Sachverständigen, das ist der normalerweise der Vorsitzende des Ortsvereins in dessen Gebiet sich der Schadensort befindet. Die gleiche Frist gilt für die Anzeigen bei der Polizei.

3 Monate für die Meldung des Schadens bei Gaede & Glauerdt in Hamburg. Beachten Sie bitte, dass alle Unterlagen über den Landesverband einzureichen sind und dieser eine Bearbeitungszeit für seine Stellungnahme ebenfalls benötigt. Zur Meldung gehören immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen, für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Ursache und die Höhe eines Schadens müssen erkennbar sein, notfalls reichen gewissenhafte Vermutungen oder vorläufige Schätzungen des Vereinsvorsitzenden. Fotos helfen oft zur Verdeutlichung. Bitte die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch, wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.

6 Monate, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt, Hamburg erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen zu können, weil z.B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden dürfen, noch nicht alle Rechnungen vorliegen, das Gutachten des Julius Kühn-Institutes nicht rechtzeitig eintrifft, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen usw.

Übersicht zur Imker-Global-Versicherung (2009)
gültig für Mitglieder im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

Versichert sind der Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V., alle seine Unterorganisationen (z.B. Kreis- und Ortsvereine, gleichgültig ob sie in ein Vereinsregister eingetragen sind oder nicht) sowie alle Mitglieder des Landesverbandes.

1 Versicherte Gegenstände

Die Imker-Global-Versicherung steht zur Verfügung für Sachen bzw. Gegenstände für die in der nachfolgenden Tabelle eine Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Versicherter Gegenstand	Versicherungssummen (auf erstes Risiko) Entschädigungssätze	
	Generell	Auf Belegstellen eines DIB- Landesverbandes
Je Bienenhaus	325,00 €	
Je Freistand jedoch pro Palette nicht mehr als		
Je Wanderwagen	325,00 €	
Je Bienenvolk incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	50,00 €	
Je Ableger incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	25,00 €	
Je Vatervolk incl. Königin		96,00 €
Königin des Vatervolkes allein		16,00 €
Je Beute, sofern diese mit Bienen Besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen, Boden, Deckel, Absperrgitter usw.	50,00 €	86,00 €
Je Einwabenkästchen (EWK) mit Königin und Pflegebienen		12,00 €
Je Einwabenkästchen (EWK) leer		6,00 €
Königin des Einwabenkästchens (EWK) allein		8,00 €
Eingetragene Ernte, die sich in der Beute befindet, je Beute	36,00 €	
oder		
Futter, das sich in der Beute befindet, je Beute	12,00 €	
Imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, nicht Besetzte Beuten usw., Vorräte an Honig, Wachs, Waben, Futterzucker, Medikamente, leere Gläser, Verpackungsmaterial	Insgesamt je Mitglied des Landesverbandes 325,00 €	

Siehe dazu auch die Begriffsbestimmungen zu den oben genannten versicherten Gegenständen.

2 Versicherte Gefahren der Sach- und der Transportversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für

2.1.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub. Ferner durch Diebstahl und Frevel, soweit der Tatbestand eines solchen Schadens glaubhaft nachgewiesen wird (z.B. durch Vorliegen von Beschädigungen an den Bienenhäusern, Beuten usw.). Ein Frevelschaden liegt nur bei böswilliger Handlung dritter Personen vor.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.3 Schäden durch Sturm (Sturm ist ein Überschreiten der Windstärke 8).

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.4 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, sofern die Bienenvölker und/oder die übrigen versicherten Sachen nicht in einem behördlich festgelegten Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiet eines Flusses oder eines Wasserlaufes aufgestellt sind. Schäden, die durch Rückstau eintreten, sind nicht versichert.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.5 Schäden durch Erdrutsch und Felssturz. Als solche gilt jede natürliche Bewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.6 Schäden durch Hagel, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.7 Transportgefahren

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Transportversicherung für alle Gefahren, soweit sie nicht ausgeschlossen sind.

Ein Transportschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen auf einem Transport durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch nicht fachgerechte Sicherung des Transportgutes, durch ungeeignete Verpackung sowie durch indirekte Schäden, z.B. Verzögerungen bei der Durchführung des

Transportes. Schäden durch Verbrausen sind versichert, wenn sie die Folge eines Unfalles des eingesetzten Fahrzeugs oder eines Verkehrsstaus sind. Aufenthalte und Lagerungen zwischen Beginn und Ende eines Transportes sind mitversichert, jedoch begrenzt auf insgesamt bis zu 48 Stunden pro Reise.

Als auf Transporten versicherte Sachen gelten

alle Bienenvölker, Besetzte Beuten sowie eingetragene Ernten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wanderung transportiert werden und zwar innerhalb der Staaten der EU und der Schweiz;

Produkte der eigenen Imkerei (als solche in Frage kommen nur: Honig, Met, Waben, Pollen, Gelee Royal, Produkte aus Wachs) des Versicherten, die für den Transport innerhalb der EU zu Abnehmern vorgesehen sind oder zum Kauf (z.B. auf Märkten) angeboten werden sollen. Dem gleichgestellt sind vom Versicherten von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art, die für seine eigene Rechnung veräußert werden sollen. Der Aufenthalt auf Märkten und Ausstellungen ist mitversichert. Nicht versichert sind Sachen, die außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten, insbesondere nachts, nicht beaufsichtigt werden;

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Inventar (dazu zählen auch unbesetzte Beuten), Geräte und Vorräte, sofern deren Transport im Zusammenhang mit der Verlegung des Heimatstandes innerhalb Deutschlands steht (Umzug). Eine Verlegung in ein Nachbarland Deutschlands ist zulässig, wenn weiterhin die Mitgliedschaft beim Landesverband Badischer Imker e.V. bestehen bleibt;

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Produkte der eigenen Imkerei zu/von offiziellen Messen und Ausstellungen des Landesverbandes, in dem die versicherte Person Mitglied ist. Entsprechende Veranstaltungen eines Kreis- oder Ortsvereins des Landesverbandes für den die Mitgliedschaft steht, sind ebenfalls versichert.

2.2 Versicherte Kosten

Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte werden übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür separat von einer evtl. Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,00 €. Dieser Betrag wird bis zu 10 % des ersetzen Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,00 € ist.

2.3 Begrenzung der Entschädigung:

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich im Rahmen der Entschädigungsgrenzen nach dem Wert, den die vom Schaden

betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles gehabt haben (Zeitwert). Bis zur Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenze, die pro Beute, pro Bienenhaus usw. festgelegt ist, hat der Versicherer im Falle einer **Beschädigung** nur die Kosten zu übernehmen, die aufzuwenden sind, um die uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen. Eine Übernahme als **Totalschaden** der einzelnen Gegenstände erfolgt, wenn diese entwendet wurden, deren Wiederherstellung nicht möglich ist oder deren Reparaturkosten die Entschädigungsgrenze übersteigt.

Die Entschädigungsleistung der Versicherer ist jedoch für den einzelnen Schadenfall auf **60.000,00 €** begrenzt.

2.4 Nicht versicherte Schäden

- 2.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch Bienenkrankheiten (z.B. Faulbrut) oder durch Seuchen (z.B. Milbenbefall) eintreten. Nicht versichert sind Schäden an den versicherten Gegenständen durch Tiere.
- 2.4.2 Indirekte und Folgeschäden, insbesondere entgangene Ernte, sind nicht versichert

3 Versicherungsumfang der Haftpflichtversicherung / Deckungssummen

3.1 Deckungsumfang

- 2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen des Mitgliedes des Landesverbandes in seiner Eigenschaft als Imker. Als solche gelten auch Vorführungen der eigenen Imkerei.
- 3.1.2 Die gesetzliche Haftpflicht des Landesverbandes, der Kreis- und Ortsvereine oder einer sonstigen angeschlossenen bzw. unterstellten Organisation ist in deren jeweiliger Eigenschaft - auch soweit diese eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen - eingeschlossen. Die von diesen veranstalteten und/oder in deren Auftrag durchgeführten Vorführungen, Schulungen, Ausstellungen, Präsentationen, sowie das Aufstellen von Schautafeln, das Betreiben von Lehrpfaden usw. sind mitversichert.
- 2.1.3 Falls ein Versicherter seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten (Nicht-Mitglied eines Imkervereins) auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den unversicherten ersetzt, soweit nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.
- 3.1.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebenden Personen und Kinder haftbar sind, desgleichen auf die in der Imkerei des Versicherten beschäftigten Betriebsangehörigen, Angestellte und Arbeiter, sofern sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.
- 3.1.5 Ferner versichert sind Vermögensschäden, Risiken der Produkthaftung und Haftpflichtschäden durch von der versicherten Imkerei ausgehende Umwelteinwirkungen.

3.2 Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen **5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 250.000,00 € für Vermögensschäden** je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Für die Umweltschadenversicherung (siehe Ziffer 3.1.5) beträgt die Deckungssumme **1.000.000 € für Sanierungskosten** je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

WICHTIGER HINWEIS

Dieses ist nur eine Übersicht zum Versicherungsschutz der Imker-Global-Versicherung. Es soll der Unterrichtung der Mitglieder des Landesverbandes, seiner Vereinsvorsitzenden, sonstiger Mandatsträger und an einer Aufnahme im Landesverband Interessierter dienen und helfen, sich in Auszügen einen Überblick wesentlicher Merkmale des Versicherungsschutzes zu verschaffen.

Insbesondere für die Beurteilung von Schadenfällen gelten ausschließlich die Bedingungen des Versicherungsvertrages, nicht der Text dieses Merkblattes.

Im Bedarfsfall können weitere Informationen bei dem Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. oder bei Gaede & Glauerdt Assecuradeur GmbH & Co. KG eingeholt werden.

Begriffsbestimmungen

Bienenhaus

Als Bienenhaus gelten feste Bauten soweit sie der Unterbringung der eigenen Bienenvölker in Beuten, der eigenen Ableger in Beuten, des eigenen Vorrats und des eigenen Inventars dienen. Mitversichert sind fest eingebaute Installationsgegenstände der Energie- und der Wasserversorgung und dergleichen. Nicht versichert sind Gartenhäuser, Wohn- und Schlafräume, Küchen, Schuppen usw. Ebenfalls nicht versichert sind Grundstückseinfriedung wie Zäune usw.

Freistand

Nicht versichert im IV Rheinland-Pfalz, evtl. aber über eine Imker-Zusatz-Versicherung

Als Freistand gelten Bauten ohne eigenes Fundament, die in leichtbauweise errichtet wurden und der temporären Unterbringung von Besetzten Beuten dienen. Dem gleichgestellt sind Paletten, die der Freiaufstellung von Besetzten Beuten dienen.

Wanderwagen

Als Wanderwagen gelten Spezialfahrzeuge, die fahrbereit sein müssen und einer Unterbringung von Gegenständen in gleicher Weise dienen, wie bei "Bienenhaus" beschrieben. Ist die Fahrbereitschaft dauerhaft nicht gegeben (z.B. abmontierte Räder, keine Zugvorrichtung zum Transport als Anhänger usw.), gelten diese wie ein Freistand versichert.

Bienenvolk und Ableger

Als zu dem Bienenvolk bzw. Ableger gehörig gelten sämtliche Bienen, die in einer Beute gehalten werden einschließlich der Königin (auch als Reinzuchtkönigin), des Wabenbaus und der Rähmchen.

Besetzte Beute

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Beute ist, dass die Beute mit Bienen besetzt ist. Zur Beute zählen sämtliche Zargen, der Boden und der Deckel, das Absperrgitter usw. Der Wabenbau und die Rähmchen gelten dagegen als zum Volk gehörig (siehe dort). **Unbesetzte Beuten** werden dem Inventar zugerechnet (siehe dort).

Besetzte Begattungskästchen (Einwabenkästchen)

Als Begattungskästchen bzw. Einwabenkästchen (EWK) gelten Kleinbeuten, die nur mit einer Wabe bestückt sind. Diese Wabe ist mit der Königin und wenigen Bienen besetzt. Das EWK ist mit Futter versehen und dient dem Transport zu und von einer Belegstelle und dem Aufenthalt auf der Belegstelle. Voraussetzung ist, dass es sich um eine offizielle Belegstelle handelt, die von einem Verband betrieben wird, der dem Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.) angehört. In allen anderen Fällen gelten Besetzte Begattungskästchen, wie auch unbesetzte Begattungskästchen, als dem Inventar zugehörig (siehe dort).

Eingetragene Ernte

Als eingetragene Ernte gilt der in der Beute befindliche Honig (vor der Schleuderung) sowie eingetragene Pollen sowie Weiselfuttersaft (Gelée Royale). Ernte, die sich nicht mehr in der Beute befindet ist dem Vorrat zuzurechnen.